

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzaushalt		
Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:		
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	13.245.700 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	13.470.700 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-225.000 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-225.000 €
2 im Finanzaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.794.400 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.086.800 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 und 2.2)	707.600 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	164.600 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.457.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-5.292.400 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-4.584.800 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-100.656 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	899.344 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-3.685.456 €

Verfahrenshinweise:	
Kurzbezeichnung und Aktenzeichen	
beschlossen im Gemeinderat am	12.12.2024
ausgefertigt am	12.12.2024
bekannt gemacht (www.eriskirch.de) am	19.12.2024
	digitale Signatur

§2 Kreditermächtigung	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	1.000.000 €
wird festgesetzt auf	
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	0 €
§3 Verpflichtungsermächtigungen	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Ein-gehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 €
§4 Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.690.000 €
§5 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.	

Die Haushaltssatzung 2025 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile und wurde dem Landratsamt Bodenseekreis vorgelegt.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 16.12.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 bestätigt und, soweit erforderlich, die Genehmigung erteilt.

Ausgefertigt!

Eriskirch, den 12.12.2024

gez. Arman Aigner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird am 19.12.2025 gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung auf der Homepage der Gemeinde Eriskirch www.eriskirch.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung 2025 liegt in der Zeit von Dienstag, den 07.01.2025 bis Freitag, den 17.01.2025 je einschließlich auf dem Rathaus, Zimmer 11, während den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.